

# Steuerliche Aspekte gemeinnütziger Stiftungen

Stifter Informationen der Stifter-Initiative Nürnberg  
in Zusammenarbeit mit der HypoVereinsbank  
am 15. Juli 2011



Dr. Michael J. MUNKERT  
Dipl.-Kfm. (Int.), MSc, LL.M., StB



## Agenda

- 1 **Gemeinnützigkeit von Stiftungen**
- 2 **Steuerliche Aspekte der *Errichtung* einer Stiftung**
- 3 **Fallbeispiele zu den steuerlichen Auswirkungen der  
Stiftungsgründung**
- 4 **Steuerliche Aspekte während des *Bestehens* der  
Stiftung**
- 5 **Fallbeispiel zur möglichen steuerlichen  
Optimierung**
- 6 **Fazit**

15.07.2011  
Dr. Michael  
MUNKERT

## Gemeinnützigkeit von Stiftungen

- ▶ Voraussetzungen der Steuerbefreiung

Grundsatz der **unbeschränkten Steuerpflicht**  
rechtsfähiger und nicht rechtsfähiger Stiftungen



**Steuerfreiheit** für Stiftungen,  
die nach der Satzung oder dem Stiftungsgeschäft und  
der tatsächlichen Geschäftsführung  
*ausschließlich und unmittelbar*  
*gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke*  
verfolgen

15.07.2011  
Dr. Michael  
MUNKERT

3

## Gemeinnützigkeit von Stiftungen

- ▶ Voraussetzungen der Steuerbefreiung

- ▶ Gemeinnützige Zwecke
  - ▶ Selbstlose Förderung der Allgemeinheit auf materiellen, geistigen oder sittlichen Gebieten *und*
  - ▶ Stiftungszweck ist „Katalogleistungen“ gem. § 52 Abs. 2 AO zuzuordnen (mit Ausnahmeklausel)
- ▶ Mildtätige Zwecke
  - ▶ Selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind *oder*
  - ▶ Selbstlose Unterstützung von Personen, deren Bezüge nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe
- ▶ Kirchliche Zwecke
  - ▶ Selbstlose Förderung einer Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist

15.07.2011  
Dr. Michael  
MUNKERT

4

## Gemeinnützigkeit von Stiftungen

### ▶ Voraussetzungen der Steuerbefreiung

#### ▶ Grundsatz der Selbstlosigkeit

- ▶ keine Verfolgung primär eigenwirtschaftlicher Interessen
- ▶ ausschließliche Verwendung erwirtschafteter Gewinne zur Erfüllung satzungsmäßiger Zwecke
- ▶ keine Begünstigung einzelner Personen durch übermäßig hohe Vergütungen bzw. nicht dem Stiftungszweck entsprechende
- ▶ Grundsatz der Vermögensbindung bei Auflösung der Stiftung bzw. Wegfall des Stiftungszwecks
- ▶ Grundsatz der zeitnahen Mittelverwendung (Ausnahmen durch gesetzlich zulässige Rücklagenbildung, siehe Kapitel 4)

15.07.2011  
Dr. Michael  
MUNKERT

5

## Gemeinnützigkeit von Stiftungen

### ▶ Voraussetzungen der Steuerbefreiung

#### ▶ Grundsatz der Ausschließlichkeit

- ▶ Verfolgung *ausschließlich* steuerbegünstigter satzungsmäßiger Zwecke
- ▶ vorbehaltlich gesetzlich definierter *Ausnahmen*:  
zB Versorgung des Stifters und der nächsten Angehörigen

#### ▶ Grundsatz der Unmittelbarkeit

- ▶ Verwirklichung der steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke *durch die Stiftung selbst*
- ▶ vorbehaltlich gesetzlich definierter *Ausnahmen*:  
zB Unschädlichkeit bei teilweiser Zuwendung der Mittel an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung steuerbegünstigter Zwecke

15.07.2011  
Dr. Michael  
MUNKERT

6

## Gemeinnützigkeit von Stiftungen

- ▶ Feststellung und Prüfung

### Ex ante:

Auf Antrag Erteilung einer *vorläufigen befristeten Bescheinigung* der Erfüllung der Voraussetzungen der Steuerbefreiung gem. Satzung

### Ex post:

Feststellung der Steuerbefreiung im Veranlagungsverfahren durch Steuerbescheid (**Freistellungsbescheid**) auch ohne Antrag

**Überprüfung** der Erfüllung der Voraussetzungen der Steuerbefreiung im 3jährigen Turnus

15.07.2011  
Dr. Michael  
MUNKERT

7

## Steuerliche Aspekte bei der Errichtung einer Stiftung

- ▶ Einkommensteuer des Stifters

- ▶ Behandlung von Spenden zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke an eine steuerbefreite Stiftung
- ▶ Allgemeiner Sonderausgabenabzug bis zu
  - ▶ 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte oder
  - ▶ 0,4 % der Summe aus Umsätzen und Löhnen/Gehälter
- ▶ Besonderer Sonderausgabenabzug für Spenden in den Vermögensstock der Stiftung
  - ▶ Insgesamt 1,0 Mio. EUR im Jahr der Zuwendung und den folgenden neun Jahren zusätzlich zum allgemeinen Sonderausgabenabzug
  - ▶ Gewährung auf Antrag, jedoch nur einmal in zehn Jahren

15.07.2011  
Dr. Michael  
MUNKERT

8

## Steuerliche Aspekte bei der Errichtung einer Stiftung

### ▶ Einkommensteuer des Stifters

#### ▶ Zuwendung durch Einbringung von Wirtschaftsgütern

- ▶ WG des Privatvermögens:  
Zuwendung iHd gemeinen Wertes, sofern Veräußerung steuerrelevant wäre, fortgeführte Anschaffungs-/Herstellungskosten, es sei denn Gewinnrealisation
- ▶ WG des Betriebsvermögens eines Einzelunternehmens oder einer Personengesellschaft:  
Zuwendungshöhe auf Entnahmewert begrenzt (Wahl zwischen Teilwert und Buchwert)
- ▶ WG des Betriebsvermögens einer Kapitalgesellschaft:  
Buchwertneutralität möglich bei direkter Zuwendung durch Kapitalgesellschaft, Gefahr der verdeckten Gewinnausschüttung bei Entnahme und Zuwendung durch Gesellschafter
- ▶ Keine begünstigte Zuwendung bei Nutzungen und Leistungen

15.07.2011  
Dr. Michael  
MUNKERT

9

## Steuerliche Aspekte bei der Errichtung einer Stiftung

### ▶ Einkommensteuer des Stifters

#### ▶ Nachweis durch Zuwendungsbestätigung

- ▶ Verwendung amtlich vorgeschriebenen Vordrucks
- ▶ Vertrauensschutz Spendenempfänger
- ▶ Haftung des Ausstellers oder Veranlassers iHv 30 % (ESt/KSt) und 15 % (GewSt)
- ▶ Vortragsfähigkeit des Sonderausgabenüberhangs bzw. bei steuerlichen Verlustvorträgen
- ▶ Mögliche Strategie bei Kapitaleinkünften:  
Optierung zur Veranlagung an Stelle Abgeltungsteuer
- ▶ Kein Abzug bei Zuwendungen an Vorstiftung
- ▶ Kein Abzug bei Errichtung der Stiftung von Todes wegen

15.07.2011  
Dr. Michael  
MUNKERT

10

## Steuerliche Aspekte bei der Errichtung einer Stiftung

- ▶ Erbschaftsteuer des Stifters



- ▶ Erbschaft- und Schenkungsteuerfreiheit der Errichtung einer gemeinnützigen Stiftung
- ▶ Schenkungsteuerbare Leistung des Stifters an seine Angehörigen bei Auflage des Stifters an Stiftung zur Zahlung einer Rente an Angehörige (rechtlicher oder faktischer Anspruch als Voraussetzung)

15.07.2011  
Dr. Michael  
MUNKERT

11

## Fallbeispiel zu den steuerlichen Auswirkungen der Stiftungsgründung



### Ertragsteuerliche Vorteile einer gemeinnützigen Stiftung bei sehr hohen Einkünften

<b>Zuwendung in den Vermögensstock</b>	<b>1.500.000</b>
Gesamtbetrag der Einkünfte im Jahr der Zuwendung	2.000.000
Allgemeiner Sonderausgabenabzug	400.000
Besonderer Sonderausgabenabzug	1.000.000
Steuervorteil (45 % ESt + SolZ, ohne KiSt)	664.650
<b>Nettokapitaleinsatz</b>	<b>835.350</b>
Vortrag Sonderausgabenabzug	100.000

15.07.2011  
Dr. Michael  
MUNKERT

12

## Fallbeispiel zu den steuerlichen Auswirkungen der Stiftungsgründung

### Ertragsteuerliche Vorteile einer gemeinnützigen Stiftung bei Verteilung über mehrere Jahre

Zuwendung in den Vermögensstock	<b>400.000</b>
Jährliche Zuwendungen an die Stiftung für 5 Jahre	<b>20.000</b>
Gesamtbetrag der Einkünfte p.a.	100.000
Allgemeiner Sonderausgabenabzug p.a.	20.000
Besonderer Sonderausgabenabzug p.a.	80.000
Steuervorteil (vereinfacht ohne sonst. Abzüge) p.a.	35.688
Kumulierter Steuervorteil in 5 Jahren (undiskontiert)	<b>178.440</b>
Nettokapitaleinsatz (ohne Verzinsung)	<b>321.560</b>

15.07.2011  
Dr. Michael  
MUNKERT

13

## Steuerliche Aspekte während des Bestehens der Stiftung

### ► Sonderausgabenabzug bei Zuwendungen und Zustiftungen

- Es gelten dieselben Abzüge wie bei der Errichtung einer Stiftung
- Bis 2006 war der besondere Sonderausgabenabzug nur zulässig bei Zuwendungen in den Vermögensstock anlässlich der Gründung der Stiftung (dh bis zu einem Jahr ab Genehmigung der Stiftung)

15.07.2011  
Dr. Michael  
MUNKERT

14

## Steuerliche Aspekte während des Bestehens der Stiftung

### ▶ Umfang der Besteuerung der gemeinnützigen Stiftung

- ▶ Ideeller Stiftungsbereich:
  - ▶ Einnahmen aus Anstiftung, Zustiftung und anderen unentgeltlichen Zuwendungen sind steuerfrei
- ▶ Vermögensverwaltung:
  - ▶ Einnahmen aus der Verwaltung und Nutzung des Stiftungsvermögens (primär Zinseinnahmen) sind steuerfrei
- ▶ Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb:
  - ▶ selbständige, nachhaltige über die bloße Vermögensverwaltung hinausgehende Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen oder anderer wirtschaftlicher Vorteile
  - ▶ steuerpflichtig bei Jahresgesamteinnahmen incl. Umsatzsteuer > 35.000 EUR, sofern kein Zweckbetrieb vorliegt

15.07.2011  
Dr. Michael  
MUNKERT

15

## Steuerliche Aspekte während des Bestehens der Stiftung

### ▶ Umfang der Besteuerung der gemeinnützigen Stiftung

- ▶ Zweckbetrieb:
  - ▶ Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb dient in seiner Gesamtrichtung der Verwirklichung der steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke,
  - ▶ Diese Zwecke lassen sich nur durch den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erreichen *und*
  - ▶ Der Zweckbetrieb steht nicht in größerem Umfang in Wettbewerb zu nicht begünstigten Betrieben ähnlicher Art
- ▶ Freibetrag bei Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer: 5.000 EUR
- ▶ Auch Einnahmen aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb müssen für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden

15.07.2011  
Dr. Michael  
MUNKERT

16



## Steuerliche Aspekte während des Bestehens der Stiftung

### ▶ Rücklagen- und Vermögensbildung (Ausnahmen vom Grundsatz der zeitnahen Mittelverwendung)

- ▶ Bildung von Zweckrücklagen zur *nachhaltigen* Erfüllung der steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke, soweit *erforderlich*
- ▶ Bildung freier Rücklage:
  - ▶ 33,3 % des Überschusses aus Vermögensverwaltung
  - ▶ 10 % der sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel
- ▶ Vermögenszuführung bei Stiftungen im Jahr der Errichtung und den beiden Folgejahren:
  - ▶ Überschuss aus Vermögensverwaltung und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben
- ▶ Vermögenszuführung von Zuwendungen, die ausdrücklich Zustiftungen sind, sowie Zuwendungen von Todes wegen

15.07.2011  
Dr. Michael  
MUNKERT

17

## Steuerliche Aspekte während des Bestehens der Stiftung

### ▶ Einkommensteuer der Begünstigten (Destinatäre)

- ▶ Keine Einkommensteuerpflicht beim Destinatär bei einmaligen Leistungen einer gemeinnützigen Stiftung
- ▶ Keine Einkommensteuerpflicht bei wiederkehrenden Bezügen, wenn
  - ▶ die Leistungen aufgrund freiwillig begründeter Rechtspflicht der Stiftung beruhen, dh der Bezugsberechtigte keinen Rechtsanspruch auf Erfüllung hat *und*
  - ▶ die Bezüge zur Erfüllung steuerbegünstigter Zwecke der Stiftung gewährt werden
- ▶ Einkommensteuerpflicht wiederkehrender Bezüge bei Auszahlungen an den Stifter oder dessen nahe Angehörige

15.07.2011  
Dr. Michael  
MUNKERT

18

## Steuerliche Aspekte während des Bestehens der Stiftung

### ▶ Einkommensteuer der Begünstigten (Destinatäre)

- ▶ Zulässigkeit von Zahlungen an den Stifter und dessen nächste Angehörige als Ausnahme vom Grundsatz der Ausschließlichkeit
  - ▶ Zweck: Unterhalt, Grabpflege, Ehrung ihrer Andenken
  - ▶ Höhe relativ: Maximal ein Drittel des Einkommens der Stiftung
  - ▶ Höhe absolut: Grundsatz der Angemessenheit (Lebensstandard der Destinatäre, nicht des Stifters)
  - ▶ Nächste Angehörige: Ehegatten, Eltern, Großeltern, Kinder, Enkel und Geschwister

15.07.2011  
Dr. Michael  
MUNKERT

19

## Fallbeispiel zur möglichen steuerlichen Optimierung

### ▶ Mit Zahlung an Angehörige ohne Rücklagenbildung

Steuerfreie Rendite aus Vermögensverwaltung der Stiftung (Ann.: 5,0 % von 1,5 Mio. EUR)	75.000
Davon auszahlbar an Familienangehörige (1/3) (Ann.: keine Besteuerung, da Auszahlung an vier Familienangehörige ohne steuerpflichtige Einkünfte)	25.000
Entspricht bezogen auf den Nettokapitaleinsatz von 835.350 EUR einer Rendite von	3,0 %
Entspricht bei einem Kapitalisierungszinssatz von 5 % abzgl. Abgeltungsteuer von 25 % (+ SolZ) Barwert von	679.117
Ursprünglicher Nettokapitaleinsatz (siehe S. 12)	835.350
<b>Nettokapitaleinsatz nach Abzug des Barwerts der Zahlungen an Familienangehörige</b>	<b>156.223</b>

15.07.2011  
Dr. Michael  
MUNKERT

20

## Fallbeispiel zur möglichen steuerlichen Optimierung

- ▶ Mit Zahlung an Angehörige und Rücklagenbildung

Steuerfreie Rendite aus Vermögensverwaltung der Stiftung (Ann.: 5,0 % von 1,5 Mio. EUR)	75.000
Davon auszahlbar an Familienangehörige (1/3) (Ann.: keine Besteuerung, da Auszahlung an vier Familienangehörige ohne steuerpflichtige Einkünfte)	25.000
Entspricht bei einem Kapitalisierungszinssatz von 5 % abzüglich Abgeltungsteuer von 25 % (+ SolZ) und einem <b>Wachstumsabschlag von 1,66 % (resultiert aus Rücklagenbildung)</b> Barwert von	1.240.951
Ursprünglicher Nettokapitaleinsatz (siehe S. 12)	835.350
<b>Nettokapitaleinsatz nach Abzug des Barwerts der Zahlungen an Familienangehörige</b>	<b>- 405.601</b>

15.07.2011  
Dr. Michael  
MUNKERT

21

## Fazit

- ▶ Steuerfreiheit einer Stiftung bei satzungsmäßiger und tatsächlicher Erfüllung
  - ▶ gemeinnütziger, mildtätiger *oder* kirchlicher Zwecke *und*
  - ▶ der Grundsätze der Selbstlosigkeit, Unmittelbarkeit und Ausschließlichkeit
  - ▶ Vorsicht bei wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben und übermäßiger Mittelthesaurierung
- ▶ Attraktive Steuervergünstigungen für Stifter
  - ▶ Reduktion des Nettokapitaleinsatzes auf bis zu 50 % des tatsächlichen Stiftungskapitals
- ▶ Attraktive Versorgungsmöglichkeiten für Angehörige
  - ▶ Bei optimaler Ausgestaltung Reduktion des Nettokapitaleinsatzes auf Null
- ▶ Steuerbegünstigungen und -gestaltungen nicht als primäre Motivation für Gründung gemeinnütziger Stiftungen

15.07.2011  
Dr. Michael  
MUNKERT

22

## Ihr Ansprechpartner



### **Dr. Michael J. MUNKERT**

Steuerberater

Internationaler Diplom-Kaufmann

Master of Science

Master of Laws

Tel.: +49 911 5987-468

E-Mail: [m.munkert@munkert.de](mailto:m.munkert@munkert.de)

15.07.2011  
Dr. Michael  
MUNKERT

23

## Kontakt



**Äußere Sulzbacher Straße 29**

**90491 Nürnberg**

**Tel: 0911/5987-01**

**Fax: 0911/5987-400**

**@: [info@munkert.de](mailto:info@munkert.de)**

**Web: [www.munkert.de](http://www.munkert.de)**

15.07.2011  
Dr. Michael  
MUNKERT

Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt.  
Die Haftung für die Vollständigkeit oder Richtigkeit der  
Informationen ist ausgeschlossen.

24